Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5544**
16. Wahlperiode 04. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2858 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)

A. Problem

Sicherung einer unabhängigen und starken Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer; Anpassung hinsichtlich Ermittlungszuständigkeit und -kompetenzen sowie des Verhältnisses zu Generalstaatsanwaltschaft und Berufsgericht bei berufsgerichtlichen Verfahren, Umsetzung von Teilen der reformierten Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht, Anpassung an die Berufspraxis, Deregulierung und Rechtsvereinfachung

B. Lösung

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Die meisten Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchführen, werden durch dieses Gesetz erheblich finanziell entlastet, da die Qualitätskontrolle nicht mehr zwingend alle drei Jahre, sondern gemäß den handelsrechtlichen Notwendigkeiten durchgeführt werden muss. Denjenigen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den neuen, europarechtlich vorgegebenen sogenannten Transpa-

renzbericht (§ 55c des Entwurfs der Wirtschaftsprüferordnung) zu erstellen haben, fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für die Erstellung der Daten an, da diese ohnehin vorliegen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2858 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 23 wird folgende neue Nummer 23a eingefügt:

‚23a Dem § 45 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten als leitende Angestellte i. S. des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.“ ‘

b) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „gilt § 4b Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „gelten § 4b Abs. 2 bis 6 und § 4c“ ersetzt.

c) In Nummer 38 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle im Sinne des § 57a Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist dabei an die im Verfahren nach § 62b getroffenen Feststellungen gebunden.“

d) Nummer 47 wird wie folgt geändert:

§ 62b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchgeführte berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 Nr. 2 bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, betreffen diejenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten sind (Sonderuntersuchungen). Im Falle von Beanstandungen können in die Sonderuntersuchungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden.“

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Christian Lange (Backnang)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2858** wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Entwurfs der Bundesregierung für ein Berufsaufsichtsreformgesetz ist die Modernisierung der Wirtschaftsprüferordnung. Dadurch soll der Wirtschaftsprüferkammer eine effektivere Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer ermöglicht werden. Ferner zielt der Entwurf darauf ab, EU-Vorgaben umzusetzen und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer zu deregulieren und zu liberalisieren. Unter anderem ist vorgesehen, die Ermittlungskompetenzen der Kammern zu erweitern, auch um die Staatsanwaltschaften und Berufsgerichte in Fällen zu entlasten, bei denen keine schwere Schuld vorliegt. Bislang sind für Verstöße gegen die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers nach wie vor die Staatsanwaltschaften und die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Bilanzskandale 2001 und 2002 haben jedoch nach Auffassung der Bundesregierung zutage gefördert, dass die Wirtschaftsprüferkammer keine ausreichenden Ermittlungsmöglichkeiten hat.

Künftig soll es kein Recht zur Auskunftsverweigerung wegen „drohender Verletzung der Verschwiegenheitspflicht“ gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer mehr geben. Diese Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht sei erforderlich geworden, da es nach den Erfahrungen der Kammer bei der Berufsaufsicht nicht ausreiche, den Mandanten zu bitten, dass dieser den Prüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbinde. Die Kammer soll künftig auch das Recht erhalten, Geschäftsräume zu betreten und Unterlagen zu sichten. Wird das Betreten verweigert, soll sie nach der Neuregelung ein Bußgeld von bis zu 150 000 Euro verhängen können.

Geplant ist darüber hinaus, die allgemeine Frist für eine Qualitätskontrolle von bisher unterschiedslos drei Jahren zum Teil auf sechs Jahre zu verlängern, je nach Mandantenstruktur des Abschlussprüfers. Die Pflicht zur Qualitätskontrolle soll nur gelten, wenn tatsächlich Abschlussprüfungen stattfinden sollen. Dann muss künftig der Wirtschaftsprüfer spätestens bei der Annahme des Prüfungsauftrages die Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung nach dem Handelsgesetzbuch vorweisen können.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/2858 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlage in seiner 18. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 30. Sitzung des Ausschusses am 7. März 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2858 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)600 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände
   - wp.net e. V., Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung (Dipl.-Kfm. Michael Gschrei),
   - Abschlussprüferaufsichtskommission (Dr. h. c. Volker Röhricht),
   - Wirtschaftsprüferkammer (WP/StB/RA Dieter Ullrich),
   - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner).
2. Einzelsachverständiger

   Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Der Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung (wp.net e. V.) schlägt zum vorliegenden Gesetzentwurf vor, die Freiheit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) über die Auswahl der zu untersuchenden Mandate nicht zu beschneiden. Außerdem wird eine Beschränkung der Auswahl auf nur §-319a-Mandate als nicht sachgerecht betrachtet. Des Weiteren sollen Beschwerden über zu niedrige Honorare von der APAK bearbeitet werden anstelle einer Ahndung durch die WP(Wirtschaftsprüfer)-Kammer. Schließlich wird die durch den Gesetzentwurf verlangte Ausweitung des Qualitätssicherungsystems (QSS) auf alle Bereiche des § 2 WPO deutlich kritisiert. Die Umsetzung des neuen § 55b WPO würde, entgegen dem von der Bundesregierung gewünschten Bürokratieabbau, mehr Überregulierung bedeuten. Daher wird seitens des Verbandes die Bitte vorgetragen, die konkrete Ausgestaltung des QSS auftragsabhängig zu gestalten.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission befürwortet die in § 62b WPO-E vorgeschlagene Regelung zu anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Allerdings wird einer Begrenzung der im Rahmen der Sonderuntersuchungen zu ziehenden Stichproben auf § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB nicht zugestimmt. Eine von vorneherein gemachte Beschränkung auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird insgesamt als negativ bewertet.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) begrüßt insgesamt den vorliegenden Entwurf und drängt zu einer zeitnahen Umsetzung desselbigen. In Bezug auf die anlassunabhängi-

gen Sonderunteruntersuchungen halte sie eine ergänzende Regelung dahingehend, dass Feststellungen auch außerturnusmäßig Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrollen nach sich ziehen können müsse, für erforderlich. Außerdem sieht sie es als eine Notwendigkeit, § 66a Abs. 3 WPO-E so zu ergänzen, dass die APAK bei Anfragen aus dem Ausland Sonderuntersuchungen auch bei Nicht-§-319a-Prüfern anordnen kann. Die WPK trägt des Weiteren das Anliegen des IDW und des DGRV, die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auszudehnen, mit. Weiterhin wird eine gesetzliche Regelung gewünscht, welche beinhaltet, dass Prüfungsgegenstand dieser Sonderuntersuchungen ausschließlich §-319a-Mandate sein dürfen und nur bei Beanstandung eine Ausweitung auf andere Prüfungsmandate erfolgen dürfe.

Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) hält es im Einklang mit der IDW und der WPK für dringend erforderlich, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unter die im Auftrag der APAK durchzuführenden Ermittlungen fallen. Weiterhin sollen sich die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nur auf die Prüfungsaufträge erstrecken, welche tatsächlich unter die Regelung des § 319a HGB fallen.

Professor Dr. Klaus-Peter Naumann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., IDW) spricht sich für eine Begrenzung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen aus. Der Schwerpunkt der Änderungsanregungen beruhe demnach auf § 62b WPO-E. Nach Meinung des IDW soll der Anwendungsbereich der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a HGB begrenzt werden. Nur wenn sich bei diesen Sonderuntersuchungen Beanstandungen ergäben, sollten auch andere Prüfungsmandate der §-319a-Prüfer in die Sonderuntersuchungen einbezogen werden können. Hauptsächlich aufgrund einer daraus folgenden großen Mehrbelastung der mittelständischen Wirtschaftsprüfer lehnt das IDW eine Ausdehnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf Nicht-§-319a-Mandate ab.

V. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion der FDP

Die folgenden von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(9)556 und 16(9)557 eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *In § 57e Abs. 4 WPO wird folgender Satz gestrichen:*

   „Die mitgeteilten Tatsachen dürfen im Rahmen eines berufsaufsichtrechtlichen Verfahrens nach den §§ 61a ff. und dem Sechsten Teil dieses Gesetzes nicht verwertbar werden.“

2. *In § 57e WPO wird folgender neue Abs. 5 eingefügt:*

   „Die mitgeteilten Tatsachen dürfen im Rahmen eines berufsaufsichtrechtlichen Verfahrens nach den §§ 61a ff. und dem Sechsten Teil dieses Gesetzes nicht verwertbar werden.“

Begründung

zu Nummer 1 und 2

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass ein Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus der Qualitätskontrolle bei anlassunabhängigen Sonderprüfungen besteht.

3. *§ 62a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:*

   Stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchgeführte berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 Nr. 2 bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, betreffen diejenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB einzuhalten sind. Im Falle von Beanstandungen können in die Sonderuntersuchungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden.

Begründung

Die derzeit gewählte Gesetzesformulierung bedeutet eine Ausweitung der anlassunabhängigen Sonderprüfungen auf Prüfungsmandate, die Jahresabschlüsse von nicht börsennotierten Unternehmen betreffen. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der sog. EU-Abschlussprüferrichtlinie hinaus. Mit dem hier gewählten Wortlaut wird eine Zusatzbelastung vor allem mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen vermieden.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 29. Sitzung am 28. Februar 2007 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 30. Sitzung am 7. März 2007. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 38. Sitzung am 23. Mai 2007 abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag sowie einen Antrag auf Prüfung durch die Bundesregierung (Drucksachen 16(9)669 (neu) und 16(9)670) ein. Ferner brachte die Fraktion der FDP zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(9)556 und 16(9)557 ein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(9)556 und 16(9)557.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)669 (neu).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2858 in der in der Beschlussempfehlung wie-

dergegebenen Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16/9)669 (neu) zu empfehlen.

Im Übrigen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des folgenden Prüfauftrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)670:

Zu Nummer 47 (§ 62b Abs. 1 WPO-E)

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung dazu auf zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen anlassunabhängige Sonderuntersuchungen gemäß § 62b Abs. 1 auch bei gesetzlichen Abschlussprüfungen genossenschaftlicher Prüfungsverbände möglich sind.

Es bestand Übereinstimmung dahingehend, diesen Beschluss im Wege eines Schreibens der Vorsitzenden des Ausschusses dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 23a – neu – (bisheriger § 48 WPO-E)

§ 45 bestimmt bisher lediglich, dass Wirtschaftsprüfer als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben sollen. Damit wird die eigenverantwortliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers auch im Angestelltenverhältnis nicht hinreichend betont. Der neu angefügte Satz 2 stellt nunmehr klar, dass Wirtschaftsprüfer leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 57 Abs. 9 Satz 3 WPO-E)

Sofern eine Datenübermittlung in einen Drittstaat, in dem kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist, erfolgt, richtet sich die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 57e Abs. 6 – neu)

Durch den neuen Absatz 6 wird es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglicht, die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn sich Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem einer Praxis nicht im Rahmen einer turnusmäßigen Qualitätskontrolle, sondern aufgrund anderweitiger Erkenntnisse ergeben. Handelt es sich um Feststellungen, die im Rahmen von Sonderuntersuchungen nach § 62b getroffen wurden, so ist die Kommission für Qualitätskontrolle verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies entspricht sowohl den internationalen Erwartungen als auch den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Artikel 1 Nr. 47

Absatz 1 gibt mit dem Verweis auf § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO-E in Satz 1 die Befugnis der Berufsaufsicht wider, solche anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfern durchführen zu können, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, und klärt zugleich, dass hiervon die Berufspflichten betroffen sind, die bei diesen einzuhalten sind, also die entsprechenden Prüfungen bei diesen Unternehmen. Satz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass sich bei der Überprüfung des bzw. der Mandate nach § 319a HGB Hinweise auf Berufspflichtverletzungen ergeben, die Sonderuntersuchung auf andere gesetzliche Prüfungsmandate des Berufsangehörigen ausgedehnt werden kann, um diese Hinweise zu überprüfen, zu verifizieren, gegenzuprüfen etc.

Berlin, den 23. Mai 2007

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333